

Gebührenverzeichnis der Stadt Neumünster für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625, der zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen oder Delegierten Verordnungen, des Veterinärarbeits- und Kostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts – LMBuaVwGebV SH 2020– und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in den jeweils gültigen Fassungen werden für die Stadt Neumünster Gebühren für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegt nach Maßgabe dieses Gebührenverzeichnisses.

1. Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Gebührenverzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der LMBuaVwGebV SH 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Gebührensuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs-, Wildbearbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb von Großbetrieben

Tarifstelle	Tierart	Staffel 1 1-5 Tiere Euro je Tier	Staffel 2 6 und mehr Tiere Euro/je Tier
1.2.1.2.	Rinder einschl. Kälber	31,82	25,32
1.2.1.4	Hausschweine	21,51	15,92
1.2.1.6.	Schafe / Ziegen	17,92	12,02
1.2.1.7.4.1	Wildschweine	23,33	
1.2.1.7.4.2	Wildwiederkäuer	16,75	

Vorgenannte Staffellungen ergeben sich aus der **Gesamt tierzahl** an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an **ohne Unterscheidung der Tierart**.

In den Gebühren sind Fahrtkosten, für Rinder, Hausschweine, Schafe und Ziegen die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen **nach Tarifstelle 1.2.6** und bei Hausschweinen und Wildschweinen die Gebühren für Trichinenprobenahme und -untersuchung bereits enthalten.

3. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in Wildbearbeitungsbetrieben

1.2.1.7.	Freilebendes Wild und Farmwild	Staffel 1 1-5 Tiere Euro je Tier	Staffel 2 6 und mehr Tiere Euro/je Tier
1.2.1.7.4.1 und 1.2.1.7.4.2	Wiederkäuer und Schwarzwild nach/ohne Trichinenuntersuchung	21,75	15,13

Neben den Gebühren für die Untersuchungen werden Fahrtkosten von 7,20 Euro pro Untersuchungstag erhoben und ggf. Kosten für die Trichinenprobenentnahme gemäß Nr. 5 a) dieses Gebührenverzeichnis

4. Untersuchungen außerhalb von Schlachtstätten

4.1 Bestandsuntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Tarifstelle 1.2.1.10)

Für Bestandsuntersuchungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.2.1.10.1	lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	Nach Zeitaufwand
1.2.1.10.2	Farmwild	Nach Zeitaufwand
1.2.1.10.3	Schweine	Nach Zeitaufwand

Siehe Anmerkungen zu Tarifstellen 1.2.1.10.1 bis 1.2.2.

4.2 Die Gebühren für Schlachtieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen werden nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.2 berechnet.

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachtier vor Ankunft der Untersucherin/des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

5. Trichinenuntersuchungen

Untersuchungen auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann (Tarifstelle 1.2.4)

- a) Für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode einschließlich der amtlichen Probenahme werden

je Tier erhoben: 6,58 Euro

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten je angefangene Viertelstunde um die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4 genannten Beträge erhöhen, anrechenbar sind maximal zwei Stunden. Hinzu kommen Fahrtkosten entsprechend der Anzahl der Kilometer nach den jeweils geltenden Fahrtkostensätzen der Stadt Neumünster.

- b) Für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode werden bei Anlieferung der Probe durch eine/n ermächtigte/n Jagd ausübungs-berechtigte/n Jäger/in bei der Stadt Neumünster, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

je Tier erhoben : 8,50 Euro

In Anwendung der Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4 werden im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2022 Jägerinnen und Jägern für in Schleswig-Holstein erlegtes Schwarzwild die Kosten für die Trichinenuntersuchung erlassen.

6. Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung

- a) Für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation sowie den Versand von amtlichen BSE-Proben werden gemäß Tarifstelle 1.2.5.1 folgende Gebühren erhoben:

1. Tier Euro/Tier	2. bis 6. Tier Euro/Tier
19,68	14,54

- b) Untersuchung auf BSE (Tarifstelle 1.2.5.2)

Für die Untersuchungen von geschlachteten Rindern auf BSE werden nach der Tarifstelle 1.2.5.2 Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

- c) Für Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Schlachtfetten und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5.3) wird eine Gebühr nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.7.5 erhoben.

7. Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungsbetrieben (Tarifstelle 1.1.2) für

1.1.2.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne	2,00 bis 10,00
---------	---	----------	----------------

oder entsprechend den Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.5.2

8. Amtliche Beaufsichtigungen

Für die amtliche Beaufsichtigung (Tarifstelle 1.2.7)

1.2.7.1	der Zerlegung von nicht generalisiert Cysticercose-infiziertem Fleisch vor Durchführung des Gefrierprozesses und des Gefrierprozesses		nach Zeitaufwand
1.2.7.2	des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der Trichinenuntersuchung nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nummer 2015/1375		nach Zeitaufwand

1.2.7.3	von nach § 2 Absatz 1 EG-TSE-Ausnahmereverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2008 (BGBl. I S. 2229) zugelassenen Zerlegungsbetrieben für die Gewinnung von Kopffleisch		nach Zeitaufwand
1.2.7.4	der Gewinnung von Kopffleisch von über 12 Monate alten Rindern in Schlachtbetrieben gemäß Anhang V Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nummer 999/2001		nach Zeitaufwand
1.2.7.5	im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachttieren, Häuten, Schlachtfetten und Nebenprodukten bevor ein Ergebnis des BSE-Schnelltests vorliegt, nach Anhang III Kapitel A Nummer I 6.2 und 6.3 Verordnung (EG) Nummer 999/2001		nach Zeitaufwand

werden je amtliche Tierärztin / je amtlicher Tierarzt je angefangene Viertelstunde Gebühren erhoben gemäß Anmerkung zu Tarifstelle 1.

9. Wartezeit

Für die Wartezeit (Tarifstelle 1.2.8) wird je angefangene Viertelstunde folgende Gebühr erhoben gemäß Anmerkung zu Tarifstelle 1.

Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

10. Ausstellungen von Genusstauglichkeitsbescheinigungen

Die Gebühr für die Untersuchung einschließlich der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen für das Verbringen, die Ausfuhr in Drittländer und auf besonderes Verlangen wird entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand entsprechend den Anmerkungen zu Tarifstelle 1 berechnet (Tarifstelle 1.7.2)

11. Zulassungen und Kontrollen von Betrieben

Für Kontrollen von Lebensmittelbetrieben zum Zweck der Zulassung einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Erweiterung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Aussetzens beziehungsweise Aufhebung der Anordnung des Aussetzens der Zulassung wird eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1 (25,00 bis 5.000,00 Euro) erhoben.

12. Sonstige Maßnahmen

Für Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen bezüglich der Informationen zur Lebensmittelkette in Schlachtbetrieben wird eine Gebühr nach Tarifstelle 1.6.1 (25,00 bis 1.000,00 Euro) erhoben.

13. Festsetzung, Fälligkeit, Rechtsbehelfe

- a) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid wird festgelegt, ob der Gesamtbetrag zu überweisen ist oder von den Untersuchern in bar erhoben wird.
- b) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- c) Ein gegen die Gebührenfestsetzung gerichteter Rechtsbehelf entfaltet nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a) Das Gebührenverzeichnis tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt das bisher geltende Gebührenverzeichnis der Stadt Neumünster nach dem Fleischhygienerecht vom 01.03.2009 außer Kraft.

Neumünster, 26.11.2020

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage
gez. Dr. Kohnen-Gaupp